Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 887**

18. Wahlperiode Eingang: 10.11.2026

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Auer AfD

Steuerbegünstigte Körperschaften in Baden-Württemberg

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Körperschaften im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) werden bei den Finanzämtern Baden-Württembergs zum 1. Oktober 2026 als steuerbegünstigt geführt (bitte die Gesamtzahl sowie getrennte Aufschlüsselungen nach Rechtsformen und nach gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken gemäß §§ 52, 53 und 54 AO angeben)?

2. Welche Stellen sind dafür zuständig, festzulegen, welche Angaben zu steuerbegünstigten Körperschaften sowie zur Aberkennung der Steuervergünstigung und deren Gründen in der Landesfinanzverwaltung erfasst werden?

3. Bei wie vielen zuvor steuerbegünstigten Körperschaften wurde seit dem 1. Januar 2025 nach den der Landesfinanzverwaltung vorliegenden oder mit zumutbarem Aufwand ermittelbaren Informationen die Steuervergünstigung wegen nicht erfüllter Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO aberkannt?

4. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen zuvor steuerbegünstigten Körperschaften seit dem 1. Januar 2025 die Steuervergünstigung wegen der Verwendung ihrer Mittel zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung oder Förderung politischer Parteien im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 1 AO aberkannt wurde?

5. Welche Aufgaben und Zuständigkeiten sind dem Referat St 5 der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg nach dem geltenden Geschäftsverteilungsplan und ergänzenden dienstlichen Regelungen im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts zugewiesen, insbesondere hinsichtlich der Fachaufsicht über die Finanzämter sowie der Entgegennahme und Auswertung etwaiger Berichte über die Aberkennung der Steuervergünstigung von Körperschaften?

6. Welche Angaben zur Steuervergünstigung von Körperschaften, zu deren Aberkennung und zu den Gründen hierfür speichern die Finanzämter (bitte jeweils die verwendeten Akten oder elektronischen Systeme sowie die Form der Speicherung als strukturierte Daten, Freitext oder Dokumente angeben)?

7. Welche der in Frage 6 erwähnten Angaben lassen sich mit den vorhandenen technischen Mitteln, auch durch gesonderte Abfragen, elektronisch auswerten, insbesondere zur Zahl steuerbegünstigter Körperschaften sowie zu Fällen und Gründen einer Aberkennung der Steuervergünstigung?

8. Aus welchen Gründen werden Angaben zur Zahl der Aberkennungen der Steuervergünstigung und zu deren Gründen gegebenenfalls nicht landesweit durch die Landesfinanzverwaltung statistisch erfasst?

9. Welche Maßnahmen bestehen oder sind geplant, um die statistische Erfassung und Auswertung der Zahl steuerbegünstigter Körperschaften sowie der Fälle und Gründe einer Aberkennung der Steuervergünstigung zu verbessern?

10. Bei wie vielen zuvor steuerbegünstigten Körperschaften in der Zuständigkeit der Finanzämter Böblingen und Leonberg wurde seit dem 1. Januar 2025 nach den der Landesfinanzverwaltung vorliegenden oder mit zumutbarem Aufwand ermittelbaren Informationen die Steuervergünstigung wegen nicht erfüllter Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO aberkannt?

28.10.2026

Auer AfD

Begründung

Die steuerliche Begünstigung von Körperschaften wegen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke richtet sich insbesondere nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 AO darf eine Körperschaft ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Kleine Anfrage soll den Bestand steuerbegünstigter Körperschaften nach Rechtsformen und Zweckgruppen sowie bekannte Fälle einer Aberkennung der Steuervergünstigung klären. Darüber hinaus sollen die Verantwortung für die Datenerfassung, die Speicherung und Auswertbarkeit der Angaben sowie die Aufgaben des Referats St 5 der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts erfragt werden.